

Satzung
zur Aufhebung der
Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

=====

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Siebenlehn vom 21.09.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Siebenlehn vom 10.10.2001, erlässt der Stadtrat der Stadt Großschirma mit Beschluss Nr. 49/04 vom 15.11.2004 die folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2004 in Kraft.

Großschirma, 16.11.2004



Schreiter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, den 16.11.2004



Schreiter
Bürgermeister

